

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lumenaza GmbH für die Direktvermarktung von Strom

§ 1 Vertragspartner, Anwendungsbereich der AGB, Zustandekommen des Direktvermarktungsvertrages

(1) Vertragspartner des Stromproduzenten für die Direktvermarktung seines Stroms ist die

Lumenaza GmbH
Kreuzbergstr. 30, 10965 Berlin
Telefon: 030-3465582 00
Fax: 030-3465582 01
E-Mail: info@lumenaza.de
Web: www.lumenaza.de,

im Folgenden kurz Lumenaza genannt. Lumenaza ist ein Direktvermarktungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 17 EEG 2023 und vermarktet den Strom im Sinne von § 3 Nr. 16 EEG 2023 direkt. Lumenaza verfügt über die nach § 4 Abs. 1 StromStG erforderliche Erlaubnis zur Leistung von Strom als Versorger.

- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Einzelheiten des Direktvermarktungsvertrages zwischen dem Stromproduzenten und Lumenaza. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Stromproduzenten werden im Zweifel nur durch eine ausdrückliche Erklärung von Lumenaza, die der Textform bedarf, anerkannt.
- (3) Über den von Lumenaza zur Verfügung gestellten Erlösrechner für die Direktvermarktung und die dazugehörige Online-Abschlussstrecke kann der Stromproduzent auf der Grundlage der in der Strecke angeforderten Pflichtangaben eine Anfrage zum Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages an Lumenaza versenden. Vor dem Versenden der Vertragsanfrage erhält der Stromproduzent eine Übersicht über die von ihm eingegebenen Daten und die Möglichkeit, eine Korrektur der Daten vorzunehmen. Weiterhin erhält der Stromproduzent eine auf seinen Angaben zur Stromerzeugungsanlage beruhende Prognoseberechnung (Musterrechnung) für die zu erwartenden Erlöse aus der Direktvermarktung des Stroms sowie eine Angabe zur Höhe des Dienstleistungsentgelts, das Lumenaza für die Durchführung der Direktvermarktung enthält. Mit dem Versand der Vertragsanfrage gibt der Stromproduzent ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages an Lumenaza ab.
- (4) Lumenaza wird den Eingang der Vertragsanfrage unverzüglich per E-Mail bestätigen und dem Stromproduzenten eine Zusammenstellung des Vertragsinhalts einschließlich dieser AGB sowie eine Belehrung über sein bestehendes Widerrufsrecht übermitteln.
- (5) Lumenaza wird die Vertragsanfrage unverzüglich prüfen und ggf. mit dem Stromproduzenten Kontakt aufnehmen, um eventuell verbleibende Unklarheiten zu klären. Der

Direktvermarktungsvertrag zwischen dem Stromkunden und Lumenaza kommt zustande, sobald Lumenaza per E-Mail den Vertragsschluss bestätigt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Bezugnahmen auf das EEG

- (1) Gegenstand des Direktvermarktungsvertrages ist die Lieferung von Strom an Lumenaza, den der Stromproduzent gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien in seiner Stromerzeugungsanlage (§ 3) produziert und über die Einspeisestelle, die durch die aktuell bestehende Marktlotation identifiziert ist, in das örtliche Verteilungsnetz des Netzbetreibers einspeist. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien in der Fassung 2023 (kurz: EEG 2023). Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages neue Fassungen des EEG verabschiedet werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung. Je nach Inbetriebnahmedatum der Stromerzeugungsanlage kann gemäß den Übergangsbestimmungen aus § 100 EEG 2023 anstelle des EEG 2023 auch eine frühere Fassung des EEG maßgeblich sein.
- (2) Der vertragsgegenständliche Strom wird im Wege der Direktvermarktung zum Zwecke der Inanspruchnahme der Marktprämie nach §§ 19, 20 EEG 2023 an Lumenaza geliefert.
- (3) Nicht Gegenstand des Direktvermarktungsvertrages ist derjenige Strom, der vor der Übergabe zur Einspeisestelle gemessen und für den Selbstverbrauch des Stromproduzenten entnommen wird.
- (4) Lumenaza verpflichtet sich, den gesamten über die Einspeisestelle eingespeisten Strom abzunehmen und nach Maßgabe dieses Vertrags zu vergüten. Darüber hinaus wird Lumenaza für Strom, der mit der Marktprämie gefördert wird, keine vermiedenen Netznutzungsentgelte gemäß den Voraussetzungen für die Marktprämie nach § 19 Abs. 2 EEG 2023 in Anspruch nehmen. Der Strom wird in einen (Unter-)Bilanzkreis gemäß § 20 Ziff. 3 EEG 2021 bilanziert.

§ 3 Anforderungen an Stromerzeugungsanlage und Messeinrichtungen

- (1) Der Stromproduzent verpflichtet sich dazu, seine Stromerzeugungsanlage und die zugehörigen Messeinrichtungen mit den nach dem EEG in seiner jeweils aktuellen Fassung vorgesehenen technischen Vorgaben auszustatten. Diese sind in §§ 9, 10b, 21b Abs. (3) EEG 2023 geregelt. Auf der Grundlage des EEG 2023 hat der Stromproduzent in Zukunft ein intelligentes Messsystem einzubauen, wie nachfolgend unter b. beschrieben. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat der Stromproduzent die nachfolgend unter a. beschriebene Mess- und Steuereinrichtungen an seiner Anlage vorzuhalten:

a. aktuelle Anforderungen an die Mess- und Steuereinrichtung

Bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Stromproduzent zum Einbau eines intelligenten Messsystems verpflichtet ist, muss er die Anlage mit technischen Einrichtungen ausstatten,

- mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, und über die Lumenaza
- jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und

- die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regelt kann.

und die

- die Messung und Bilanzierung der gesamten Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung ermöglichen.

(2) Unter Berücksichtigung der im Netzgebiet gültigen Auflagen steht dem Stromproduzenten frei, welche Fernwirktechnik er installiert. Er ist jedoch dazu verpflichtet, die für die Realisierung der Fernsteuerung und Ist-Datenauslesung erforderliche Technik vor ihrer Installation mit Lumenaza abzustimmen.

b. zukünftige Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Messsystems

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird gemäß § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nr. 1 und 2 EEG 2023 feststellen, ob die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz möglich ist, und wird die entsprechende Feststellung hierüber bekanntmachen. Sofern die Anlage des Stromproduzenten nach Ablauf des ersten Kalendermonats nach dieser Bekanntmachung in Betrieb genommen wird, muss der Stromproduzent die Anlage mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nr. 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz,

- die Ist-Einspeisung abrufen können und
- die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können

Die vorstehende Verpflichtung gilt für alle Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und für alle Anlagen, die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 Kilowatt und ohne gleichzeitigen Betrieb einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hinter dem Netzanschluss, genügt es, wenn die Einrichtung sicherstellt, dass die Ist-Einspeisung abgerufen werden kann.

c. Installation und Wartung der Mess- und Steuereinrichtung

Der Stromproduzent verpflichtet sich dazu, die vorstehend benannten Mess- und Steuereinrichtungen, spätestens bis zum Zeitpunkt des Lieferbeginns (bei Fernwirktechnik von Neuanlagen: spätestens bis zum Beginn des zweitens Monats nach der Inbetriebnahme gem. § 3 Nr. 30 EEG 2023) an der (an den) in Ziff. 1 definierten Stromerzeugungsanlage(n) zu installieren.

Der Stromproduzent trägt die Verantwortung für die Installation und die Wartung der erforderlichen Schnittstellen und Internetanbindungen. Sämtliche Kosten, die sich durch die Erfüllung der Pflichten für die Direktvermarktung aus dem EEG für die Anlage ergeben, trägt der Stromproduzent.

d. Abruf der Ist-Einspeisung, Fernsteuerung der Anlage durch Lumenaza, Erstzuordnung bei Neuanlagen, Einräumung der Befugnis an Lumenaza

Der Stromproduzent räumt Lumenaza die Befugnis ein, jederzeit

- die Ist-Einspeisung abzurufen und
- die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.

Der Stromproduzent räumt Lumenaza die Befugnis ein, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.

(3) Der Stromproduzent wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgesehenen technischen Vorgaben zur Leistung einer Zahlung an den Netzbetreiber verpflichtet (§ 52 EEG 2023).

(4) Vollmachterklärung des Anlagenbetreibers zur Direktvermarktung

Der Stromproduzent bevollmächtigt Lumenaza, Direktvermarkter nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017, die Erklärung zur Fernsteuerbarkeit i.S.d. des § 20 Abs. 2 EEG 2017 in seinem Auftrag auszufüllen, zu unterzeichnen und gegenüber dem zuständigen Verteilnetzbetreiber abzugeben. Der Anlagebetreiber ist dazu verpflichtet, nach Anfrage eine Vollmacht zu unterzeichnen.

Bevollmächtigung Erstzuordnung: Der Stromproduzent bevollmächtigt die Firma Lumenaza GmbH die Erstzuordnung für seine Neuanlage beim zuständigen Verteilnetzbetreiber zu veranlassen. Der Anlagebetreiber ist dazu verpflichtet, nach Anfrage eine Bevollmächtigung zu unterzeichnen.

§ 4 Mitteilungspflichten des Stromproduzenten

(1) Mitteilung von Basisdaten:

Der Stromproduzent ist dazu verpflichtet, die aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Basisdaten an Lumenaza mitzuteilen. Sofern er die betreffenden Daten nicht bereits bei Vertragsschluss mitgeteilt hat, wird er diese Daten entweder über seinen Login-Bereich oder per E-Mail an **direktvermarktung@lumenaza.de** übermitteln:

Basisdaten	Umfang/Zeitpunkt der Mitteilungspflicht
Anlagenstandort	Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss
Marktlokation-ID	bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahmedatum älter als vier Wochen): Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss bei Neuanlagen: Mitteilung ab Erhalt vom Netzbetreiber
Messlokation-ID	bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahmedatum älter als vier Wochen): Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss bei Neuanlagen: Mitteilung ab Erhalt vom Netzbetreiber

Steuerbare Res- source-ID (SR-ID)*	Mitteilungspflicht bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 100 Kilowatt und bei Anlagen, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens unverzüglich nach Mitteilung der ID vom Netzbetreiber
Technische Res- source-ID (TR-ID)*	Mitteilungspflicht bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 100 Kilowatt und bei Anlagen, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens unverzüglich nach Mitteilung der ID vom Netzbetreiber
Anzahl der Anlagen- teile	Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss. Mitteilungspflicht bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 100 Kilowatt
Neigung der Anlage (bzw. der Anlagen- teile)	Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss. Mitteilungspflicht bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 100 Kilowatt
Ausrichtung der An- lage (bzw. der Anla- genteile)	Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss. Mitteilungspflicht bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 100 Kilowatt
Nennleistung der An- lage (bzw. der Anla- genteile)	Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss
Grad der Eigennut- zung	Bei einer Überschusseinspeisung (Einspeisung von Strom, der nicht selbst verbraucht wird) verpflichtet sich der Stromproduzent vor der ersten Vermarktungswoche den voraussichtlichen Grad der Eigennutzung mitzuteilen, um Lumenaza eine Prognose zu ermöglichen. Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss. Mitteilungspflicht bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 100 Kilowatt
Inbetriebnahmedatum nach § 3 Nr. 30 EEG	Das Datum der Inbetriebnahme ist derjenige Tag, an dem die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, und somit technisch in Betriebsbereitschaft gesetzt worden ist. wichtiger Hinweis: Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage nach § 3 Nr. 30 EEG ist maßgeblich für den fristgemäßen Nachweis der Fernsteuerbarkeit (s. § 7 dieser AGB). Es darf nicht mit dem meist späteren Zeitpunkt des Netzanschlusses (sog. „technische Inbetriebnahme“) verwechselt werden. Mitteilungspflicht bei Vertragsbeginn, spätestens unverzüglich nach Inbetriebnahme
Netzanschluss und Beginn der	Bei Neuanlagen, die erstmalig in Betrieb genommen und an das Netz angeschlossen werden, ist der Stromproduzent dazu

Stromeinspeisung bei Neuanlagen	<p>verpflichtet Lumenaza mindestens sieben Werktage im Voraus den geplanten Termin für den Netzanschluss und den Beginn der Stromeinspeisung in Textform mitzuteilen. Über Änderungen dieses Termins ist Lumenaza ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Die Mitteilungen sollen an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen: <u>direktvermarktung@lumenaza.de</u></p>
Ansprechpartner des Stromproduzenten: Nachname, Vorname Telefonnummer E-Mail-Adresse	Mitteilung unverzüglich nach Vertragschluss

(2) Laufende Mitteilungspflichten:

Während der Vertragslaufzeit ist der Stromproduzent dazu verpflichtet, für das Vertragsverhältnis relevanten Daten sowie Änderungen im Bestand der Basisdaten per E-Mail an **direktvermarktung@lumenaza.de** übermitteln. Der Mitteilungspflicht unterliegen insbesondere die folgenden Daten:

Daten	Umfang/Zeitpunkt der Mitteilungspflicht
Änderungen der installierten Anlagenleistungen	Der Stromproduzent ist darüber hinaus verpflichtet dauerhafte Änderungen der installierten Anlagenleistung (z.B. durch Anlagenerweiterungen) unverzüglich an Lumenaza mitzuteilen. Zudem hat der Stromproduzent Lumenaza unverzüglich zu informieren, sobald sich Änderungen an den Stammdaten, an den Schnittstellen zur Fernsteuerung und Ist-Datenauslesung sowie am Messkonzept ergeben.
Auslaufen der EEG-Förderung	Sollte die EEG-Förderung der Erzeugungsanlage während der Vertragslaufzeit auslaufen oder der Kunde seinen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf eine Zahlung gem. § 19 EEG 2023 aus anderen Gründen verlieren, so ist dies der Lumenaza GmbH mindestens 3 Monate im Voraus in Textform mitzuteilen, um Lumenaza die rechtzeitige Zuordnung zu einem anderen Bilanzkreis zu ermöglichen.
Bereitstellung von Daten für die Abwicklung von Redispatch-Prozessen	Weitere Mitteilungspflichten des Stromproduzenten ergeben sich im Zusammenhang mit dem Redispatch-Management gem. § 9. Die hierfür benötigten Informationen fordert Lumenaza auf gesondertem Weg beim Stromproduzenten an. Der Stromproduzent ist gegenüber Lumenaza zur Mitteilung der angeforderten Informationen verpflichtet, sobald Lumenaza die entsprechende Information in eindeutiger Form angefragt hat und dem Stromproduzenten in zumutbarer Weise Gelegenheit verschafft hat, die Informationen zu übermitteln.

(3) Störungsmittelungen

Der Betreiber hat Lumenaza über alle anlagenspezifischen Besonderheiten oder sonstige den Vertragsgegenstand betreffende Umstände unaufgefordert zu informieren. Insbesondere hat er Lumenaza unverzüglich aber mindestens 2 Werktage im Voraus über geplante Wartungs-, Instandsetzungs- oder sonstige Baumaßnahmen bzw. geplante Anlagenstillstandszeiten zu informieren und unverzüglich entstandene bzw. bevorstehende Anlagenausfälle oder -einschränkungen unter Angabe der prognostizierten Ausfall-/Einschränkungsdauer sowie die Beendigung der Anlagenausfälle bzw. -einschränkungen mitzuteilen. Etwaige Änderungen in Bezug auf die Dauer sind Lumenaza ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Ebenso wird der Betreiber Lumenaza im Falle ungeplanter Ausfälle über deren Dauer und Grund informieren.

Die Mitteilung erfolgt an die folgende Mail-Adresse: **stoerung@lumenaza.de**

- (4) Unterlässt der Stromproduzent eine der vorstehend festgelegten Mitteilungspflichten, so ist er gegenüber Lumenaza zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die Lumenaza infolge der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen. Lumenaza ist dazu berechtigt, die Schadensersatzansprüche gegen die Vergütungsansprüche des Stromproduzenten aufzurechnen.

§ 5 Durchführung der Direktvermarktung

- (1) Lumenaza wird die Anmeldung der in § 2 bezeichneten Anlage(n) innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des Vertrages und nach vollständiger Übermittlung aller vom Stromproduzenten mitzuteilenden Informationen beim Netzbetreiber einreichen und alle erforderlichen Mitteilungen fristgemäß einreichen. Vor Mitteilung der relevanten Marktlokations-ID ist Lumenaza nicht dazu verpflichtet, den Direktvermarktungsprozess einzuleiten.
- (2) Als gewünschten Liefertermin wird Lumenaza den unter Berücksichtigung der von der Bundesnetzagentur angegebenen Anmeldefristen nächstmöglichen Termin angeben. Bei der erstmaligen Anmeldung einer Anlage zur Direktvermarktung mit Marktprämie muss die Anmeldung mindestens einen Monat vor dem gewünschten Liefertermin, der nur ein Monatserster sein kann, eingehen. Sofern der Direktvermarktungsvertrag mindestens 7 Werktage vor dem Ende des Vormonats geschlossen worden ist, wird es in der Regel möglich sein, dass die Anlage zum Monatsersten des Folgemonats angemeldet werden kann.
- (3) Sobald der Netzbetreiber die Direktvermarktung bestätigt hat, wird Lumenaza dem Stromproduzenten die Bestätigung weiterleiten, aus der auch der Beginn der Direktvermarktung, das Dienstleistungsentgelt und der Anlagenstandort hervorgehen.
- (4) Lumenaza wird den vertragsgegenständlichen Strom zu 100% dem von ihr geführten Bilanzkreis zuordnen. Die Marktprämie erhält der Stromproduzent direkt vom Netzbetreiber.
- (5) Nach Ende der Vertragslaufzeit wird Lumenaza den Stromproduzenten bei der Ummeldung des Bilanzkreises auf den neuen Bilanzkreisverantwortlichen unterstützen. Bis zum Wechsel in den neuen Bilanzkreis bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Direktvermarktungsvertrag bestehen.

§ 6 Bereitstellung der Messdaten an Lumenaza

Der Stromproduzent stellt Lumenaza die in der Messeinrichtung zu seiner Anlage erzeugten Messdaten zur Verfügung. Zu diesem Zweck willigt der Stromproduzent gegenüber dem Betreiber der von ihm zu installierenden Messeinrichtung in die Übermittlung sämtlicher erhobener Messdaten an Lumenaza ein.

§ 7 Fernsteuerbarkeit, Nachweis der Fernsteuerbarkeit, Nachweisfristen

- (1) Lumenaza wird die vom Stromproduzenten gemäß § 2 Abs. 2.a. und 2.b. eingeräumte Befugnis zur Fernsteuerung der Anlage nur zur Erfüllung der regulativen Vorgabe zur bedarfsgerechten Einspeisung des Stroms nutzen.
- (2) Lumenaza wird die Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und die Fernsteuerbarkeit der Anlage testen und ein Testprotokoll anfertigen. Der Stromproduzent wird Lumenaza einen Test ermöglichen und stellt den hierfür erforderlichen Strom vergütungsfrei zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Stromproduzent Lumenaza die von ihm unterzeichnete Erklärung zur Fernsteuerbarkeit sowie den Einbaubeleg des Installateurs übermitteln. Lumenaza wird die Dokumente zum Zweck des Nachweises der Fernsteuerbarkeit innerhalb von drei Werktagen an den Netzbetreiber weiterleiten.
- (3) Um einen Verlust der Marktprämie für einen verspäteten Nachweis der Fernsteuerbarkeit zu vermeiden, hat der Stromproduzent die folgenden Fristen für die Durchführung des Tests und die Übermittlung der Erklärung zur Fernsteuerbarkeit und des Einbaubelegs zu berücksichtigen: Bei Bestandsanlagen muss der Nachweis vor Beginn der Direktvermarktung erbracht werden; bei Neuanlagen muss der Nachweis der Fernsteuerbarkeit zum Beginn des zweiten Kalendermonats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage nach § 3 Nr. 30 EEG 2023 folgt (bitte die Hinweise in § 3 Abs. 2 dieses Vertrages beachten), erbracht werden.

§ 8 Rückwirkende Direktvermarktungszuordnung und Bilanzierung

Sollte der Strom aus der Anlage des Stromproduzenten rückwirkend einer anderen Form der Direktvermarktung oder einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden, ohne dass dies von Lumenaza zu vertreten ist, so ist Lumenaza zur Vergütung von rückwirkend bilanzierten Einspeisemengen nicht verpflichtet, In solchen Fällen kann Lumenaza stattdessen einen finanziellen Ausgleich auf Basis des Ausgleichsenergiepreises (reBAP) verlangen.

§ 9 Abwicklung von Redispatch-Prozessen

(1) Redispatch-Management

Sofern die Stromerzeugungsanlage des Produzenten über eine Nennleistung von mehr als 100 kW verfügt oder sofern die Anlage durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar ist, unterliegt sie dem energierechtlichen Regime des Redispatch-Managements aus §§ 13 ff EnWG. In diesem Fall treffen die Parteien für die Abwicklung der Redispatch-Prozesse die nachfolgend wiedergegebenen Vereinbarungen:

a. Festlegung der Marktrollen

Lumenaza übernimmt im Rahmen des Redispatch-Managements die folgenden Marktrollen:

Marktrolle	Beschreibung der Marktrolle
Lieferant (LF)	Lumenaza hält die Marktrolle des Lieferanten bereits in ihrer Eigenschaft als Direktvermarkterin inne. Diese Marktrolle behält sie auch

	im Rahmen der Redispatch-Prozesse bei, sie ist in diesem Kontext mit bestimmten Datenlieferverpflichtungen verbunden.
Einsatzverantwortlicher (EIV)	Die Rolle des EIV umfasst die Planung und Einsatzführung der Anlage (technische Ressource). Auch der EIV unterliegt bestimmten Datenlieferverpflichtungen, wie z.B. die Übermittlung der initialen Stammdaten, Änderungen von Stammdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten.
Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)	Der BKV ist verantwortlich für den energetischen und finanziellen Ausgleich von Bilanzkreisen. Auch diese Rolle hält Lumenaza bereits in ihrer Eigenschaft als Direktvermarkterin inne und behält sie auch im Rahmen der Redispatch-Prozesse bei.
Betreiber einer technischen Ressource (BTR)	Die Marktrolle des Betreibers einer technischen Ressource bringt ebenfalls spezifische Datenlieferverpflichtungen mit sich, insbesondere ist der BTR für die Klärung der Ausfallmenge gegenüber dem Netzbetreiber zuständig.

Lumenaza verpflichtet sich dazu, sämtliche Aufgaben, die mit der Zuweisung dieser Marktrollen verbunden sind, zu erfüllen.

Der Produzent verpflichtet sich dazu, Lumenaza sämtliche Daten, die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Redispatchmanagements benötigt werden, Lumenaza unverzüglich auf deren Anforderung zur Verfügung zu stellen.

b. Festlegung der Abrufvariante

Als Abrufvariante wird der sog. Duldungsfall festgelegt. Im Duldungsfall ist der Stromproduzent verpflichtet, die Redispatch-Maßnahmen des Netzbetreibers zu dulden. Eigene Anpassungsmaßnahmen an der Anlage sind nicht erforderlich.

c. Festlegung des Bilanzierungsmodells

Die Ermittlung und Abstimmung der Ausfallarbeit zwischen dem Netzbetreiber und dem BTR soll im Wege des sog. Prognosemodells erfolgen.

Im Prognosemodell werden die Erzeugungsprognosen durch den Netzbetreiber erstellt. Es werden dementsprechend keine ex-ante Einspeisungs-Fahrpläne durch den EIV geliefert. Vielmehr ermittelt der Netzbetreiber die viertelstündliche Ausfallarbeit auf Basis der ihm vorliegenden Lastgangdaten. Der Netzbetreiber übermittelt die von ihm erstellte Berechnung an Lumenaza in ihrer Marktrolle als Betreiber einer technischen Ressource. Lumenaza wird den Produzenten umgehend über den Eingang der vom Netzbetreiber erstellte Berechnung informieren und ihm die Berechnung über das Kundenportal zur Verfügung stellen. Der Produzent erhält Gelegenheit der Berechnung des Netzbetreibers zu widersprechen und einen Gegenvorschlag einzureichen, der sodann von Lumenaza an den Netzbetreiber weitergeleitet wird. Unterbleibt der Widerspruch innerhalb der vom Netzbetreiber gesetzten Antwortfrist, wird die Berechnung des Netzbetreibers abrechnungsrelevant. Lumenaza wird den Produzenten auf die Antwortfristen des Netzbetreibers und auf die Folge eines unterbliebenen Widerspruchs im Einzelfall gesondert hinweisen.

d. Festlegung der Abrechnungsvariante für die Ermittlung der Ausfallarbeit

Die Ausfallarbeit wird nach der Abrechnungsvariante „Pauschalverfahren“ berechnet. Beim Pauschalverfahren wird die Anlagenleistung der letzten Viertelstunde pauschal für die Zeit der Regelung angesetzt.

(2) Vergütung der Ausfallarbeit

Der der Ausfallarbeit zuordenbare Marktprämienanteil wird unmittelbar vom Netzbetreiber vergütet und direkt von diesem gegenüber dem Stromproduzenten abgerechnet. Darüber hinaus erhält Lumenaza in ihrer Marktrolle als BTR den nicht produzierten Strom in den Bilanzkreis gutgeschrieben. Diese Strommenge wird Lumenaza dem Produzenten gemäß Vergütung in §12 gutschreiben.

§ 10 Abregelung der Anlage durch Lumenaza

- (1) Lumenaza ist dazu berechtigt, die Einspeiseleistung der Anlage nach pflichtgemäßem Ermessen zu reduzieren. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die volle Einspeisung in das Netz aufgrund negativer Strompreise unwirtschaftlich ist oder wenn behördliche oder gesetzliche Vorgaben (mit Ausnahme von Redispatch-Maßnahmen, die Gegenstand der Regelungen in § 9 sind) dies erfordern.
- (2) Sofern die Anlage über die Direktvermarktung des EEG gefördert wird, erhält der Stromproduzent für den Zeitraum der Abregelung durch Lumenaza den jeweiligen Wert des entsprechenden Stundenkontraktes der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE (www.netztransparenz.de) und zusätzlich die durch die Abregelung tatsächliche entgangene Marktprämie („Abregelungspauschale“) basierend auf dem Durchschnitt der Einspeiseleistung in der Viertelstunde vor der Regelung nach Maßgabe des für die jeweilige Technologie einschlägigen pauschalen Verfahrens entsprechend dem Leitfadens zum Einspeisemanagement (Version 3.0) der Bundesnetzagentur. Der Stromproduzent übermittelt Lumenaza einen Nachweis der Festpreisvergütung (Marktprämie) in Form einer aktuellen Abrechnung des Netzbetreibers; insbesondere gilt dies bei Änderungen der Festpreisvergütung (z.B. nach §§ 51 ff. EEG 2023).
- (3) Von der Vergütungspflicht für die Abregelung der Anlage durch Lumenaza ausgenommen ist der nach § 7 Abs. (2) vorgenommene einmalige Test zur Erstellung des Lastgangprotokolls für den Nachweis zur Fernsteuerung.

§ 11 Haftung von Lumenaza bei Nichteinhalten von Meldepflichten

Verschuldet Lumenaza durch Nichteinhalten der ihr zugewiesenen Meldepflichten ein rechtzeitiges Anmelden der Anlagen beim Netzbetreiber so haftet Lumenaza für den dadurch entstehenden Vergütungsausfall gegenüber dem Produzenten.

§ 12 Einrichtungspauschale, monatliches Dienstleistungsentgelt, Vermarktungskosten, Änderungsvorbehalt, Verrechnung mit Stromvergütung

1. Für ihre vorbereitenden Leistungen zur Übernahme der Stromerzeugungsanlage in die Direktvermarktung erhält Lumenaza vom Stromproduzenten eine einmalige Einrichtungspauschale in Höhe von 200,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Für die laufende Vermarktung des vertragsgegenständlichen Stroms erhält Lumenaza vom Stromproduzenten eine monatliche Vergütung, die sich aus einem fixen anlagenbezogenen Dienstleistungsentgelt, einem variablen Dienstleistungsentgelt und aus den variablen Vermarktungskosten wie folgt zusammensetzt:

a. Die Höhe des **fixen anlagenbezogenen Dienstleistungsentgelts** richtet sich nach der installierten Leistung der Stromerzeugungsanlage wie folgt:

Installierte Leistung der Anlage	Dienstleistungsentgelt (zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer)

b. zusätzlich zum fixen anlagenbezogenen Dienstleistungsentgelt erhält Lumenaza ein **variables Dienstleistungsentgelt** in Höhe von 3% der in § 12 vereinbarten Vergütung des gelieferten Stroms nach EPEX Spot SE zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

c. Die vom Stromproduzenten anteilig zu tragenden **Vermarktungskosten** für die Direktvermarktung des von ihm eingespeisten Stroms ergeben sich aus einem rechnerischen Anteil an den gesamten Vermarktungskosten, die Lumenaza für die Vermarktung des von ihr im Wege der Direktvermarktung gehandelten Stroms entstehen.

(aa.) Die Vermarktungskosten, die anteilig von allen Stromproduzenten zu tragen sind, setzen sich aus folgenden Kostenfaktoren zusammen (die im Folgenden verwendeten Begriffe werden in Anlage 1 "Begriffsbestimmungen" definiert):

- Ausgleichskosten - Continuous Intraday
- Ausgleichskosten - Ausgleichsenergie
- Rampenkosten

(bb.) Bezugsgröße für die Ermittlung des rechnerischen Anteils einer jeden Anlage an den gesamten Vermarktungskosten ist die individuelle Anlagenleistung (Anlage_Leistung), die mit einem von der Erzeugungsart abhängigen Gewichtungsfaktor wie folgt multipliziert wird:

- PV-Gewichtungsfaktor = 1
- Wind_An_Land-Gewichtungsfaktor = 2
- Biogas-Gewichtungsfaktor = 1

Die installierten Leistungen aus allen Anlagen, deren Strom Lumenaza im Wege der Direktvermarktung vermarktet, jeweils multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor, ergeben in ihrer Gesamtheit den installierten Leistungspool.

$$Leistungspool = \sum_{i=1}^n Anlage_Leistung_i \times Anlage_Gewichtungsfaktor_i$$

Der anlagenspezifische Anteil der vertragsgegenständlichen Stromerzeugungsanlage am gesamten Leistungspool von Lumenaza drückt sich dementsprechend wie folgt aus:

$$Anteil_Stromerzeugungsanlage = \frac{Anlage_Leistung \times Gewichtungsfaktor}{Leistungspool}$$

(cc.) Auf dieser Grundlage berechnet sich der vom Stromproduzenten zu tragende Anteil an den Vermarktungskosten wie folgt:

$$\text{Anteil_Vermarktungskosten} \\ = \text{Vermarktungskosten} \times \text{Anteil_Stromerzeugungsanlage}$$

(dd.) Um dem Stromproduzenten volle Transparenz über die von ihm zu tragenden Vermarktungskosten zu gewährleisten, stellt Lumenaza ihm fortlaufend alle Kostenfaktoren sowie alle Berechnungsfaktoren für die Ermittlung des Leistungspools in geeigneter Form z.B. über sein Kundenportal zur Verfügung.

3. Das Dienstleistungsentgelt wird monatlich für den laufenden Monat berechnet. Der vom Stromproduzenten zu tragende Anteil an den Vermarktungskosten wird monatlich für den jeweiligen Vormonat nachberechnet. Lumenaza ist berechtigt, das Dienstleistungsentgelt und die anteiligen Vermarktungskosten mit der Vergütung des Stromproduzenten für den gelieferten Strom zu verrechnen.
4. Lumenaza behält sich das Recht zur Anpassung des Dienstleistungsentgelts vor, wenn sich der Umfang der von Lumenaza zu erbringenden Leistungen aufgrund von nachträglich veränderten Umständen nicht nur geringfügig erweitert. Darüber hinaus behält sich Lumenaza das Recht zur Anpassung der Gewichtungsfaktoren gemäß Abs. 3b. vor, wenn dies für eine faire Verteilung der Vermarktungskosten innerhalb des Leistungspools geboten ist. Lumenaza nimmt die Änderungen jeweils im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB vor. Dem Stromproduzenten steht die Möglichkeit einer zivilgerichtlichen Überprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB zu. Lumenaza teilt dem Stromproduzenten die Änderung des Entgelts mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Stromproduzenten Anlass und Umfang der Änderung des Dienstleistungsentgelts oder der Gewichtungsfaktoren in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Änderungen können nur zum Monatsersten erfolgen. Dem Stromproduzenten steht im Fall einer Änderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Lumenaza wird den Stromproduzenten zeitgleich mit der Information über die Änderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Vergütung des gelieferten Stroms nach EPEX Spot SE

- (1) Der Stromproduzent erhält von Lumenaza für die von ihm erzeugten und gelieferten Strommengen eine Vergütung pro gelieferter kWh. Die Vergütung pro gelieferter kWh entspricht dem Spotmarktpreis gemäß § 3 Nr. 42a EEG 2023. Der Spotmarktpreis ergibt sich aus dem Wert der Stundenkontrakte der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE am Day Ahead Markt. Soweit für eine Lieferstunde ein negativer Strompreis gilt, so wird der in dieser Zeit gelieferte Strom entsprechend mit dem negativen Preis vergütet. Zur Vermeidung von Verlusten aus negativen Strompreisen obliegt es dem Stromproduzenten, die Einspeisung zu den entsprechenden Stunden zu unterbrechen.
- (2) Maßgeblich für die Vergütung sind ausschließlich die an der relevanten Messstelle gemessenen Strommengen. Relevante Zähler für die Ermittlung der produzierten Strommengen sind nach den Bedingungen des EnWG geeichte Stromzähler am Übergangspunkt zum

Netz für die öffentliche Versorgung. Etwaig vorhandene weitere Stromzähler, bspw. in den EEG-Anlagen, sind für die Abrechnung nach diesem Vertrag ohne Bedeutung.

- (3) Der Stromproduzent behält seinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber.
- (4) Zusätzlich behält der Stromproduzent seinen Anspruch auf Vergütung von Ausfallarbeit gegen den Netzbetreiber infolge der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen.
- (5) Lumenaza wird die Vergütung unter Verrechnung des Dienstleistungsentgelts nach § 10 bis zum 25. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats, frühestens jedoch fünf Werktage, nachdem die für die Abrechnung relevanten Messwerte Lumenaza zugegangen sind, an den Stromproduzenten auf das von ihm benannte Konto überweisen.
- (6) Sämtliche Abrechnungen und Überweisungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die vom Netzbetreiber übermittelten Messwerte korrekt sind und von diesem nicht nachträglich berichtigt werden. Sollte Lumenaza auf der Grundlage unrichtig vom Netzbetreiber mitgeteilter Messwerte abgerechnet haben, so erhält der Produzent die entsprechenden Stornierungen der betroffenen ausgestellten Gutschriften und die korrigierten Gutschriften. Die Geldflüsse erfolgen mit dem nächsten Abrechnungszeitraum.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - fällige Zahlungen trotz Mahnung ohne Rechtsgrund nicht innerhalb einer letzten Frist von 30 Tagen ausgeglichen werden;
 - wenn eine der Parteien ihre wesentlichen Vertragspflichten oder eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dieser Vertragsbruch trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen abgestellt wird;
 - wenn eine der Parteien liquidiert, oder über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein ähnlich schwerwiegendes Verfahren gegen eine der Parteien eingeleitet wird und hierdurch die Erfüllung der geschuldeten vertraglichen Pflichten unmöglich oder so wesentlich eingeschränkt wird, dass der anderen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Direktvermarktungsvertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.